

**Übersicht über die Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)
Teilnahme der Kantone am Prämien genehmigungsverfahren, Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen**

Geltendes Recht	Neu
<p>Art. 16 Abs. 6 erster Satz</p> <p>6 Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden...</p>	<p>Art. 16 Abs. 6 erster Satz</p> <p>6 Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten und zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämientarifen gegenüber der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden...</p>
<p>Art. 18 Modalitäten der Rückerstattung</p> <p>Die Rückerstattung erfolgt in der Form einer Rückvergütung des Versicherers an diejenigen Personen, welche am 31. Dezember des Jahres, dessen Prämien rückerstattet werden, versichert waren. Die Rückvergütung muss im Kalenderjahr erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde.</p>	<p>Art. 18 Modalitäten der Rückerstattung von zu hohen Prämieeinnahmen</p> <p>1 Die Rückerstattung von zu hohen Prämieeinnahmen erfolgt in der Form einer Rückvergütung des Versicherers an diejenigen Personen, die am 31. Dezember des Jahres, dessen Prämien rückerstattet werden, versichert waren.</p> <p>2 Ist die Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt, so werden die zu hohen Prämieeinnahmen dem Kanton rückerstattet, in dem die versicherte Person am 1. Januar des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz hat.</p> <p>3 Die Rückerstattung muss im Kalenderjahr erfolgen, in dem der Antrag nach Artikel 17 Absatz 1 gestellt wurde.</p>